



SATZUNG

der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein)
Hermuthausen in der Forstkammer
Baden-Württemberg

S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein)
Hermuthausen in der Forstkammer Baden-
Württemberg

§ 1

Rechtsverhältnisse:

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) führt den Namen ~~Waldbauverein Hermuthausen~~ jetzt Forstbetriebsgemeinschaft Sitz Hermuthausen. Sie ist korporatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Hermuthausen
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Verleihung durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft:

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse



- d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten,
 - e) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
- (2) Die Gemeinschaft kann örtliche Untergruppen bilden.

§ 3

Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinde. und benachbarter Gemeinden werden.

Die korporative Mitgliedschaft der Gemeinschaft steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliedsverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Kündigung auf Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wer-



den, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliederspfllichten kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (6) Als außerordentliche Mitglieder (Gäste) können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis:

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, das zum gemeinsamen Verkauf bestimmte Holz (Sortiment) ge-



meinsam zu verkaufen, so ist das einzelne Mitglied verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklasse für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
2. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6

Organe der Gemeinschaft:

- (1) a) die Mitgliederversammlung
sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;
 - b) der Vorstand
er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter; der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil
- (2) Für jede Ort-schaft oder für jede Untergruppe wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Diese Vertrauensmänner bilden den Ausschuß.
(siehe besondere Anlage, Niederschrift)

§ 7

Mitgliederversammlung:

- (1) Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, statt.



- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
 1. Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit.
 2. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann bei dem zuständigen Forstamt beantragt werden, daß es die laufenden Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung übernimmt.
 4. Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch 2 dazu jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 5. Zur Beschlußfassung über gemeinsamen Holzabsatz ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
 6. Beschlußfassung über die Beantragung staatlicher Förderungsmittel.
 7. Beschlußfassung über Anträge, Neuaufnahmen, Ausschüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 8. Beschlußfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10.
 9. Entgegennahme des Jahresberichtes.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind und die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens 51 % der Waldfläche der Gemeinschaft vertreten. Muß wegen Beschlußunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7, Abs. 3, Ziff. 1, 5, und § 12) vorgeschrieben hat. Stellvertretung durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet; der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Vertretung der Mitglieder
2. Führung der Verwaltungsgeschäfte
3. Einberufung der Mitgliederversammlung



4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag der Mitglieder
 6. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 7. Erstattung des Jahresberichtes
- (3) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen, er hat sie mindestens zweimal jährlich einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes:

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge:

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme durch die einzelnen Mitglieder erhoben werden.



- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 11

Beratung:

- (1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes, bzw. des Betriebes nach den "Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen" zu überwachen.

§ 12

Auflösung:

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.



Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1986
in Kraft.

Anlage:

- 1 Mitgliederverzeichnis
- 1 Niederschrift
- 1 Teilnehmerliste

Vorstand

Obmänner

*Offizier
W. H. H. H.*

*Letzte - H. H. H.
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.
Fr. Breuninger
Edmund Schmitt
Fr. Weiss
H. H. H. H.
W. H. H. H.
G. H. H. H.
Fritz Bader
Hebert H. H. H.
H. H. H. H.
H. H. H. H.
H. H. H. H.
H. H. H. H.*



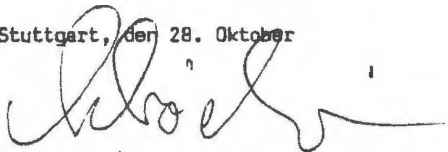
Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) Hermuthausen wird gem. § 18 Abs. 1 Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I Nr. 50 S. 1037) i.V.m. § 1 Abs. 1 der VO des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 14.02.1970 (GBl. Nr. 6, S. 97) als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt.

Auf Antrag des Vorstandes vom 27. Juni 1985 wird der Forstbetriebsgemeinschaft auch gem. § 19 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 der genannten VO gem. § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit verliehen.

Die vollständige Bezeichnung lautet

"Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein)
Hermuthausen Wirtschaftlicher Verein"

Stuttgart, den 28. Oktober



Prof. Schröder





